

Aufgrund von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, GVBl. S. 247 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am 2021 nachstehende

**15. Änderung der Gebührensatzung vom 16. Dezember 1994
zur Satzung der Kreisstadt Erbach über die Benutzung der Kindergärten
der Kreisstadt Erbach vom 11. Mai 2000**

beschlossen:

Artikel 1

In § 3 wird als Absatz 5 eingefügt:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Kreisstadt Erbach über die Benutzung der Kindergärten der Kreisstadt Erbach im Zeitraum vom 04.01.2021 bis 31.07.2021 nicht oder längstens für eine Woche (5 Tage) im Monat in Anspruch genommen wird, werden keine Gebühren und Verpflegungskosten nach dieser erhoben, wenn

- a) Kontakteinschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder
- b) behördlich geregelte Beschränkungen der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit bestehen oder wenn
- c) Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

vorliegen.

Bereits gezahlte Gebühren und Verpflegungskosten werden anteilig erstattet.

In § 3 wird als Absatz 6 hinzugefügt:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Kreisstadt Erbach über die Benutzung der Kindergärten der Kreisstadt Erbach aufgrund von Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für eine verringerte tägliche Betreuungszeit (mindestens eine Stunde pro Betreuungstag) in Anspruch genommen werden muss, reduziert sich die Gebühr um die Differenz zwischen der tatsächlich verfügbaren und der regulär gebuchten Betreuungszeit.

Bereits gezahlte Gebühren und Verpflegungskosten werden anteilig erstattet.

Diese Regelung gilt für die Zeit vom 08.03.2021 bis 31.07.2021.

Artikel 2

Die ursprünglichen Absätze 5 bis 7 des § 3 verschieben sich entsprechend um eine Ziffer aufsteigend.

Artikel 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erbach, _____ 2021

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister